

Bundesschiedsgericht

Az. 8/2013

Ausfertigung

Entscheidung

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren

Herr C. R. aus B

- Antragsteller -

gegen

Partei Bündnis 90/Die Grünen, Bundesverband

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht

am 03.04.2014

entschieden:

1. die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie die Anträge zu 1) bis 4) sowie zu 6) und 7) werden als unzulässig verworfen.
2. der Antrag zu 5) wird abgewiesen.

Begründung:

Mit dem am 23.10.2013 eingegangenen Antrag vom 21.10.2013 begehrt der Antragsteller materiell die Außerkraftsetzung des Frauenstatuts von Bündnis 90/Die Grünen.

Er meint, das Frauenstatut verstoße gegen folgende Normen des Grundgesetzes:

Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 S. 1, Art. 3, Art. 19 Abs. 1 S. 1, Art. 21 Abs. 1 S. 1, Art. 33, Art. 38 Abs. 1 S. 1;

weiter gegen § 25 i. V. mit §§ 32, 33, 35, 38 und 40 BGB, § 21 i. V. mit § 27 BGB und 10

EuWG, § 10 Abs. 2, S. 1 PartG, § 15 Abs. 1 u. 3 PartG, § 17 Abs. 2 S. 1 PartG und § 1 AGG.

In der Hauptsache beantragt er,

1. Es wird festgestellt, dass die Regelungen,

a) aus der Satzung

i) § 11 Abs. 3-5

ii) § 12 Abs. 3 und 4

iii) § 13 Abs. 5

iv) § 15 Abs. 2 Nr. der Text „davon mindestens 1 Frau“ und „Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an“,

v) § 16 Abs. 2 S. 2 „Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an“ und

vi) § 24 Abs. 7 S. 3 „Es gilt dabei die Mindestquotierung“,

b) aus dem Frauenstatut die §§ 1 bis 4,

c) aus dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften § 6 Abs. 2 und

d) aus der Urabstimmungsordnung § 9 Abs. 5 S. 2

mit sofortiger Wirkung bei Wahlen und Abstimmungen nicht zur Anwendung kommen dürfen. Ferner wird beantragt, dem Antragsgegner aufzuerlegen auch sonstige Quotenregelungen (z. B. die Neuenquete) nicht zur Anwendung zu bringen.

2. Dem Beklagten wird auferlegt, in § 12 Abs. 6 der Satzung noch vorzusehen, dass die Delegierten der jeweils entsendenden Kreisverbände nach § 9 Abs. 1 der Satzung ein vollumfängliches Antragsrecht gem. § 15 Abs. 3 PartG haben.

3. Dem Beklagten wird auferlegt, in § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesschiedsordnung den Satz 2 „Ist eine BeteiligteR anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen“ streichen oder korrigieren zu lassen. Ersatzweise wird beantragt festzustellen, dass diese Regelungen nach § 134 BGB nichtig ist.
4. Mit der Nichtigkeitserklärung gemäß Nr. 1 werden die Organe nach § 14 der Satzung und nach § 7 und § 8 des Frauenstatus aufgelöst. In allen übrigen Fällen bleiben die gewählten Amtsinhaber/-innen bis zur nächsten Wahl im Amt. Alle Arbeitsverträge in den Fällen von § 5 und § 10 des Frauenstatus bleiben bestehen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle des § 10 Frauenstatus wird die Stelle nicht neu besetzt.
5. Ferner wird beantragt, im Rahmen „eines beschleunigten Verfahrens“ die Wahl des Bundesvorstandes, des Parteirats und der Stellvertreter/-innen des Bundesschiedsgerichts abweichend von Antrag Nr. 4 gern. § 134 BGB für nichtig zu erklären.
6. Dem Beklagten wird auferlegt, in § 19 Abs. 1 der Satzung vorzusehen, dass die Schiedsgerichte auch bei Rechtsstreitigen von Mitgliedern mit Gliederungen der Partei zuständig sind und dass in § 19 Abs. 4 der Satzung vorgesehen wird, dass die Zuständigkeit Bundesschiedsgerichts bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Bundesverband und dessen Mitgliedern gegeben ist.
7. Es wird beantragt festzustellen, dass
 - a) starre Quotenregelungen rechtswidrig sind,
 - b) der Beklagten bei seiner Satzungs-, Programm-, Organisations- und Betätigungsfreiheit nicht von den demokratischen Grundsätzen nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG abweichen darf,
 - c) der Beklagte der Treuepflicht untersteht, dessen Mitglieder gleich zu behandeln,
 - d) Klassenbildungen innerhalb von Parteien unter den Parteimitgliedern, unzulässig sind,
 - e) Sonderregelungen für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen rechtswidrig sind, sofern sich diese auf die Demokratische Willensbildung erstrecken,

- f) alle Mitglieder des Beklagten, das gleiche Antrags-, Rede - und Stimmrecht, sowie den gleichen Zugang zu allen Wahlämtern haben und jedes Mitglied gleichermaßen sich an der politischen Willensbildung im Binnenraum des Beklagten beteiligen können muss,
- g) Ausdifferenzierung nach Geschlecht, Rasse, Religion, politischer Meinung oder in sonstigen nach Art. 3 Abs. 3 GG genannten Fällen im Sachbereich Wahlen verfassungswidrig ist,
- h) bei Wahlen niemand bevorzugt oder benachteiligt werden darf,
- i) Wahlen, die gegen die Chancengleichheit verstoßen, nichtig sind,
- j) der Beklagten bei Wahlen sicherzustellen hat, dass sich der Wille der Wahlberechtigten Mitglieder unverfälscht im Wahlergebnis widerspiegeln kann,
- k) Art . 3 Abs. 2 S. 2 GG keine mittelbare Drittwirkung entfaltet,
- l) die Grundsätze der Allgemeinheit , Freiheit, Gleichheit und Geheimhaltung derer Wahl strikt einzuhalten sind und
- m) der Beklagte bei Wahlen keine Ziele verfolgen kann, die dieser nicht verfolgen darf.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge als unzulässig zu verwerfen .

Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts hat mit Schreiben vom 09.09.2013 den Antragsteller auf die Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Anträge hingewiesen.

Begründung:

1.

1.1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie die Anträge zu 1) bis 4) und 7) sind bereits Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens 5/2013. Sie sind deshalb wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig. Das System des gerichtlichen Rechtsschutzes im Rechtsstreit der Bundesrepublik Deutschland hat den Zweck, durch eine letztinstanzliche Entscheidung zwischen den Parteien Rechtsfrieden herbeizuführen dergestalt, dass im Verhältnis zwischen diesen Parteien verbindlich in Bezug auf einen bestimmten Streitgegenstand klargestellt ist, was rechtens ist. Dies bedeutet aber auch, dass die Parteien den gleichen Streitgegenstand nicht mehrmals rechtshängig machen dürfen. Damit waren die mit dem Verfahren 5/2013 gleichlautenden Anträge als unzulässig zu verwerfen.

1.2.

Der Antrag zu 6) ist unzulässig. Die Satzung des Bundesverbands und die Schiedsordnung sehen keine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts vor, Normen zu erlassen oder den Organen der Bundespartei das Erlassen von Normen aufzugeben.

Soweit der Rechtsschutz gegen Handlungen von Organen des Bundesverbands in Rede steht, ist die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gegeben. Soweit der Rechtsschutz gegen Handlungen der Gebietsverbände betroffen ist, muss die Kompetenz zur Entscheidung aber bei den Schiedsgerichten der Gebietsverbände liegen. Ansonsten wären diese funktionslos und es wäre auch nicht die Möglichkeit gegeben, deren Entscheidungen im Rahmen der Parteischiedsgerichtsbarkeit durch das Bundesschiedsgericht zu überprüfen. Im Darin läge ein Verstoß gegen den Rechtsgedanken von § 14 Abs. 1 PartG. Sollte der Bundesverband eine entsprechende Satzung erlassen, so würde vieles für deren Rechtswidrigkeit sprechen.

Darauf kommt es aber nicht an, weil es nicht der Schiedsgerichtsbarkeit obliegt, Parteisatzungen zu erlassen. Dies ist vielmehr Aufgabe der Bundesdelegiertenkonferenz im Bund und der entsprechenden Parteitage der Gebietsverbände.

2.

2.1

Der Antrag zu 5) ist zulässig. Der Antragsteller hat auf der Bundesdelegiertenkonferenz für den Bundesvorstand als Beisitzer, für den Parteirat und das Bundesschiedsgericht als stellvertretender Beisitzer kandidiert. Das Präsidium der BDK hat diese Kandidaturen für zulässig gehalten, obwohl sich jedenfalls eine Kandidatur für das Bundesschiedsgericht einerseits und Parteirat und Parteivorstand andererseits satzungsgemäß ausschließen (§ 19 Abs. 2 Bundessatzung). Diese Entscheidung des Präsidiums ist nicht angefochten. Der Antragsteller ficht mit seinem Antrag die Wahlen auf der Bundesdelegiertenkonferenz in Berlin zu Parteivorstand, Parteirat und Bundesschiedsgericht an. Hierfür ist das Bundesschiedsgericht gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satzung des Bundesverbandes zuständig.

2.2

Der Antrag ist nicht begründet.

Das Vorgehen des Präsidiums bei den jeweiligen Wahlen beruht auf § 1 Frauenstatut. Es entspricht damit dem Recht von Bündnis 90/Die Grünen.

Eine Begründetheit der Wahlanfechtung käme nur in Betracht, wenn diese Satzungsnorm gegen höherrangiges staatliches Recht verstoßen würde.

Dabei ist allerdings auch, wie stets im Wahlrecht, zu prüfen, ob der behauptete Rechtsverstoß sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat. Diese Voraussetzung ist gegeben. Es ist zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Antragsteller ohne Anwendung der Mindestquotierung gem. § 1 Frauenstatut bei den Wahlen erfolgreich gewesen wäre.

2.3

§ 1 Frauenstatut ist nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges staatliches Recht unwirksam. Dies hat das Bundesschiedsgericht bereits mehrfach entschieden, so in der Entscheidung vom 15.09.1994 (14/94) und in der Entscheidung vom 19.09.2009 (1/2009).

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht das Bundesschiedsgericht keinen Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Dabei ist zunächst auszugehen von dem Grundsatz der Parteienfreiheit nach Artikel 21 Abs. 1 GG. Die Parteien unterliegen nicht staatlicher Aufsicht und Kontrolle, ihre Gründung ist frei, sie bestimmen ihre politischen Ziele selbst.

Allerdings muss nach Artikel 21 Abs. 1 S. 3 GG die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dies hat das Parteiengesetz dahingehend konkretisiert, dass die Mitglieder der Partei gleiches Stimmrecht haben (§ 10 PartG). Dessen Ausübung wird jedoch nach näherer Bestimmung der Satzung konkretisiert.

Den Parteien kommt bei der Definition ihrer Politik ein weiter Spielraum zu. Dieser ist Ausdruck der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG und findet auch darin seinen Niederschlag, dass für die innere Ordnung als Untermaß „demokratische Grundsätze“ verlangt werden. Für Bündnis 90/Die Grünen ist die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern ein zentrales politisches Ziel, es ist in Ziff. 1 5. Grundkonsenses niedergelegt. Die zuständigen Organe der Partei haben als zentrales Parteiziel festgelegt, dass

„die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen anerkennen, dass wirkliche Erneuerung nur erreicht werden kann, wenn Frauen und Männer gleichermaßen an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse beteiligt sind“.

Beim Grundkonsens handelt es sich nicht um justiziable Normen des Parteirechts, vielmehr handelt es sich um die Definition des Selbstverständnisses der Partei. Es ist den Parteimitgliedern im Rahmen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit und im Rahmen ihrer Rechte zur Teilnahme an der parteilichen Willensbildung unbenommen, auf eine Änderung dieses Selbstverständnisses hinzuwirken. Der Parteischiedsgerichtsbarkeit dagegen ist eine Stellungnahme im Rahmen dieser politischen Willensbildung versagt.

Ihren satzungsrechtlichen Niederschlag hat das geschlechterpolitische Selbstverständnis im Frauenstatut gefunden. Der politischen Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist es bekannt, dass die Partei DIE GRÜNEN seit ihrer Gründung eine Quotierung zwischen den Geschlechtern bei allen Wahllisten durchführt und durchgeführt hat. Dies ist von den meisten anderen Parteien inzwischen in modifizierter Form übernommen worden.

Dabei ist unbestritten, dass die Quotierung eine geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung bedeutet. Jeder Blick in einschlägige Statistiken zeigt aber, dass die formale Gleichbehandlung der Geschlechter auch heute noch dazu führt, dass Frauen im Vergleich zu ihrer Anzahl in der Bevölkerung bei der Besetzung von leitenden Positionen weit unterrepräsentiert sind.

Dies liegt bei einer Vergabe von leitenden Positionen in der Wirtschaft auf der Hand. Auch in der Politik gilt aber nichts anderes. Selbst im Bundestag sind nur in den Fraktionen der Parteien, in denen eine strikte Quotierung besteht (Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Linkspartei),

Frauen in gleicher oder gar höherer Anzahl als Männer als Mandatsträger vertreten. Im Bundestag insgesamt sind die Frauen weiterhin im Vergleich zu ihrer Anzahl an der Bevölkerung unterrepräsentiert.

In der Kommunalpolitik ist die Situation noch gravierender. So betrug der Frauenanteil in den deutschen Großstadtparlamenten im Jahre 2013 lediglich 33,4 % und knapp 14% der Oberbürgermeisterämter waren nur von Frauen besetzt. (*Holtkamp/Wiechmann, Genderranking deutscher Großstädte 2013, Heinrich-Böll-Stiftung 2013*).

In den Landesparlamenten betrug der Frauenanteil im Jahre 2011 zwischen 18,1 % (Baden Württemberg) und 41,0 % (Bremen) , wobei der Frauenanteil wesentlich davon abhing, welchen Anteil die Parteien mit festen Frauenquoten im jeweiligen Landesparlament inne hatten (Amtliche Wahlstatistiken (Stand: November 2008 und Dezember 2011)).

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seinem Atlas zur Gleichstellung Männer und Frauen im Jahre 2010 dargestellt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Erlangung von Mandaten in keiner Weise gewährleistet ist. Das Genderranking deutscher Großstädte aus dem Jahre 2013 (*Holtkamp/Wiechmann , Fernuniversität Hagen, Studie im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung*) kommt zu dem Ergebnis, dass der Frauenanteil in den Räten der deutschen Großstädten zwischen 45.5 % (Trier) und 21,43 % (Magdeburg) liegt.

Die empirischen Befunde zeigen also nach wie vor, dass die Quotierung von Wahllisten ein geeignetes Mittel ist, um die Gleichstellung der Frauen bei der Ausübung öffentlicher Mandate herzustellen. Eine Mittel von auch nur annähernd vergleichbarer Effizienz ist bislang nicht entwickelt worden

Entsprechende Studien für die parteiinternen Ämter existieren soweit ersichtlich nicht. Es kann aber bereits nach dem ersten Anschein kein Zweifel daran bestehen, dass die Verhältnisse hier nicht grundsätzlich abweichen.

Die tatsächliche Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und nicht nur die formale Rechtsgleichheit ist aber geltendes Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3 Abs. 2 GG). Zwischen dieser Verfassungsnorm und dem Gleichheitssatz besteht ein Spannungsverhältnis, ein Rechtsgrundsatz kann derzeit nur verwirklicht werden, wenn der andere zurücktritt. Nach derzeit wohl herrschender Meinung hat die formale Gleichheit im staatlichen Wahlrecht Vorrang. Dies ist allerdings kein konstitutiver Grundsatz des westlichen Demokratieverständnisses, wie das Beispiel der Französischen Republik, eine der Wiegen der europäischen Demokratie, zeigt.

Deshalb liegt es im Rahmen der Parteienfreiheit, wenn der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter der Vorrang gegeben wird. Dies gilt für die Aufstellung der Vorschlagslisten für staatliche oder kommunale Wahlen. Wer damit nicht einverstanden ist, hat das Recht, hiergegen in der Partei für Mehrheiten zu werben. Wer diese formale Einschränkung seines passiven Wahlrechts nicht hinnehmen möchte, mag in einer andere Partei oder Vereinigung davon Gebrauch machen, geht er oder sie nicht verlustig. Die Wählerinnen und Wähler kennen die parteiinternen Regelungen - sie sind schon aus der Wahlliste selbst ersichtlich - und können ihre Konsequenzen ziehen, wenn sie diese Einschränkung der formalen Gleichheit nicht wollen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts rechtfertigt die Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter deshalb auch formale Ungleichbehandlung der Geschlechter bei der Aufstellung von Listen für staatliche Wahlen. Dies entspricht auch der herrschenden Meinung in der *Literatur* (vgl. *Schreiber, Bundeswahlgesetz, § 27 Rn 15 mwN.*).

Erst recht gilt dies bei der hier streitigen Besetzung der parteiinternen Ämter. Hier ist der Gestaltungsspielraum aufgrund der Parteienfreiheit noch weiter als bei der Vorbereitung der allgemeinen Wahlen. Jeder Person, die in die Partei eintritt ist bekannt, welche grundsätzliche politische Auffassung zu diesen Fragen derzeit vertreten wird und welche satzungsmäßigen Regelungen hierzu bestehen. Den Mitgliedern ist es unbenommen, darauf hinzuwirken, dass diese rechtlichen Regelungen aufgehoben werden, oder sogar eine Veränderung der politischen Grundauffassungen herbeizuführen. Der rechtliche Rahmen der innerparteilichen Freiheit ist aber mit den gegenwärtigen Regelungen in keiner Weise überschritten.

Daher war der Antrag abzuweisen.

Geil von Notz Kramm Dr.van Heesch-Orgaß Schwätter

Ausgefertigt am 08.05.2014

Hartmut Geil

Vorsitzender des Bundesschiedsgerichts